

## **Berufliche Hochschule Hamburg (BHH) Gebührensatzung**

Aufgrund von § 6b Absatz 2 und § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb der Beruflichen Hochschule Hamburg vom 27. November 2019 (HmbGVBl. S. 408) hat das Gründungspräsidium nach Stellungnahme des Gründungsrats der Beruflichen Hochschule Hamburg am 20. September 2021 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für Amtshandlungen der BHH werden Verwaltungsgebühren gemäß folgender Bestimmungen und der Anlage erhoben. Verwaltungsgebühren sind die Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung (Amtshandlung). Die Verwaltungsgebühren werden durch feste Sätze, nach dem Wert des Gegenstandes, nach der Dauer der Leistung oder durch Rahmensätze bestimmt.

(2) In anderen Rechtsvorschriften vorgesehene Gebühren bleiben unberührt.

### **§ 2 Auslagen**

Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen. Als Auslagen werden die Kosten des Versands von Unterlagen per Post, ausgenommen der Entgelte für einfache Postdienstleistungen, erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach den Entgelten des beauftragten Postdienstleisters. Auslagen sind auch bei vorliegender Gebührenbefreiung zu erstatten.

### **§ 3 Gebührenfreiheit**

(1) Die Abnahme von Prüfungen an der BHH ist mit Ausnahme der in § 5 genannten Prüfung gebührenfrei.

(2) Von der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, wenn es sich um Geschäfte oder Auskünfte einfacher Art handelt. Im Übrigen gelten die Gebühren gemäß der Anlage.

#### **§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Vorauszahlungen**

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung gemäß der Anlage entsteht mit der Stellung des Antrags oder bei Vereinbarung eines Zahlungstermins mit dessen Eintreten.
- (2) Sofern in der Anlage nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Eine Gebühr ist in den Fällen der Nummern 1 bis 7 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) als Vorauszahlung zu entrichten.

#### **§ 5 Gebühren in besonderen Fällen**

- (1) Die Gebühr für eine Prüfung nach § 38 HmbHG wird mit der Zulassung zur Prüfung fällig. Wird die Zulassung zu der in der Anlage aufgeführten Prüfung nach § 38 HmbHG versagt, so entfällt die Gebühr.
- (2) Bei einem Rücktritt von der Prüfung gemäß Absatz 1 ist die volle Gebühr zu entrichten. Ist der Prüfling wegen Krankheit oder anderer außergewöhnlicher Umstände zurückgetreten, so ermäßigt sich die Prüfungsgebühr auf ein Viertel. In diesem Falle wird bei einer erneuten Meldung zur Prüfung die entrichtete Gebühr angerechnet.
- (3) Für Amtshandlungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die in Anlehnung an die in der Anlage bewerteten Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 9,- Euro bis 1.500,- Euro erhoben. Sie ist so zu bemessen, dass der Aufwand der BHH sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für den Leistungsempfänger angemessen berücksichtigt werden.

#### **§ 6 Gebührenbescheid**

Die BHH setzt Gebühren und Auslagen durch einen Gebührenbescheid fest. Die Bekanntgabe des Gebührenbescheids kann schriftlich, elektronisch (E-Mail) oder mündlich erfolgen.

#### **§ 7 Stundung, Ratenzahlung, Ermäßigung und Erlass**

- (1) Die BHH kann Gebühren auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise stunden, wenn die sofortige Entrichtung mit einer erheblichen Härte verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Eine erhebliche Härte für die Schuldnerin oder den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn sie oder er sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in solche geraten würde.

(2) Die BHH kann für Gebühren im Einzelfall eine Ratenzahlung vereinbaren, wenn die Erhebung in einem Betrag mit erheblichen Härten verbunden wäre und der Anspruch durch die Ratenzahlung nicht gefährdet wird.

(3) Auf Antrag können Gebühren ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Festsetzung nach der Lage des Einzelfalls eine besondere Härte bedeuten würde oder dies nach den Umständen des Einzelfalls angemessen erscheint. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich die Schuldnerin oder der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu besorgen ist, dass die Weiterverfolgung der Forderung zu einer Existenzgefährdung führen würde. Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet die Kanzlerin oder der Kanzler oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person.

### **§ 8 Anpassungsklausel**

Die festgesetzten Gebühren werden in regelmäßigen Abständen von längstens drei Jahren überprüft und der allgemeinen Preisentwicklung angepasst.

### **§ 9 Datenschutz**

Grundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die BHH ist der § 111 HmbHG, im Übrigen das HmbDSG. Im Rahmen dieser Rechtsvorschriften werden personenbezogene Daten nur insoweit erhoben, gespeichert, verändert und genutzt, als es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der BHH erforderlich ist. Eine Übermittlung an öffentliche oder nichtöffentliche Stellen erfolgt im Einzelfall, soweit das HmbHG oder das HmbDSG es zulassen. Nach Beendigung des Vorganges und der erforderlichen Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht. Die Datensicherung wird durch personelle, technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet.

### **§ 10 Schlussvorschriften**

Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

**Anlage**

**Gebührenverzeichnis für Verwaltungsgebühren**

<b>Nr.</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Anfertigung einer Zweitschrift</b> Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplements oder Transcript of Records; <b>je Dokument</b>	<b>25</b>
<b>2.</b>	<b>Ausstellung von Bescheinigungen</b> z.B. Studien- oder Immatrikulationsbescheinigungen* aller Art, Bescheinigungen über gezahlte Gebühren und Beiträge (die Aufzählung ist nicht abschließend)	<b>9</b>
<b>3.</b>	<b>Zweitschriften von Bescheinigungen</b> außer der unter 1. und 2. genannten Unterlagen z. B. Exmatrikulation (die Aufzählung ist nicht abschließend)	<b>9</b>
<b>4.</b>	<b>Beglaubigung einer Fotokopie oder Abschrift</b> (ausschließlich bei Vorlage eines Originals der BHH) für die erste Seite	<b>9</b>
	jede weitere Seite	<b>0,80</b>
<b>5.</b>	<b>Ausstellung Studierendenausweis nach Verlust</b>	<b>30</b>
<b>6.</b>	<b>Verspätete Rückmeldung, Beurlaubung oder Immatrikulation</b>	<b>30</b>

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
7.	<b>Bearbeitung fehlerhafter oder unvollständiger Rückmeldungen</b>	<b>30</b>
8.	<b>Widersprüche</b> Erfolgreiche Widerspruchsverfahren in Zulassungs- und Prüfungsangelegenheiten. Bei Teilerfolg des Widerspruchs ist die Gebühr anteilig festzusetzen. Gebühren werden je Aufwand berechnet; von <b>30€</b> bis <b>420€</b>	<b>30 - 420</b>
9.	<b>Durchführung der Eignungsprüfung für den besonderen Hochschulzugang für Berufstätige nach § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes</b>	<b>300</b>
10.	<b>Sonderdienstleistungen für komplexe Dienstleistungen</b> wie z.B. umfangreiche schriftliche Auskünfte, deren Erteilung mit einem besonderen Arbeitsaufwand verbunden ist (die Aufzählung ist nicht abschließend) Gebühren werden nach Aufwand berechnet; von <b>50€</b> bis <b>450€</b>	<b>50 - 450</b>

\*zusätzlich zu den regulär ausgestellten Bescheinigungen.